



**Niedersächsisches Justizministerium
- Landesjustizprüfungsamt -**

SR - Klausur

am 12. April 2021

SR-II/21 = S 5 am 17. Mai 2024

Die Aufgabe besteht aus 9 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist vor Beginn auf Vollständigkeit und Lesbarkeit zu überprüfen.

Sein Inhalt unterliegt der Verschwiegenheitspflicht.

Der Sachverhalt ist zu Prüfungszwecken hergerichtet; er lässt keine Rückschlüsse auf ein tatsächliches Geschehen zu.

**Auszug aus der Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft Hannover
zum Az. 2221 Js 30133/21**

Polizeiinspektion Hannover Polizeistation List Vorgangsnummer 202100098365	30163 Hannover, 08.02.2021 Höfestr. 13 Telefon: +49 511/ 109-2671 Fax: +49 511/ 109-2672
--	---

Aufnehmende(r) Beamtin/ Beamter: Gärtner, POK
 Telefon: 0511 / 109-5004
 Fax: 0511 / 109-5180

Sachbearbeiter/in: Gärtner, POK
 Telefon: 0511 / 109-5004
 Fax: 0511 / 109-5180

Strafanzeige

Straftat: Diebstahl

Tatzeit: Zwischen dem 08.01.2021 und dem 11.01.2021 sowie am 07.02.2021 um 14:31 Uhr

Tatort: Jakobistr. 3, 30163 Hannover

Beschuldigte: Maria Moosmann (geb. am 01.10.1985 in Hannover), wohnhaft Jakobistr. 3, 30163 Hannover

Geschädigter: **Moritz Seiler (geb. am 13.09.1984 in Hannover),
wohnhaft Jakobistr. 3, 30163 Hannover**

Am heutigen Tag erscheint der Geschädigte auf der Dienststelle und erstattet Strafanzeige gegen seine Nachbarin Maria Moosmann. Diese soll zweimal in seiner Wohnung höhere Geldbeträge entwendet haben. Wie genau sich Frau Moosmann Zugang zu der genannten Wohnung verschafft hat, ist derzeit noch unklar. Der Geschädigte übergibt eine CD mit Videoaufnahmen einer von ihm angebrachten Überwachungskamera, welche zur Akte genommen wird. Der nähere Sachverhalt ist der nachfolgenden Zeugenvernehmung zu entnehmen.

Gärtner

(Gärtner, POK)

Polizeiinspektion Hannover Polizeistation List Vorgangsnummer 202100098365	30163 Hannover, 08.02.2021 Höfestr. 13 Telefon: +49 511/ 109-2671 Fax: +49 511/ 109-2672
--	---

Aufnehmende(r) Beamtin/ Beamter: Gärtner, POK
Telefon: 0511 / 109-5004
Fax: 0511 / 109-5180

Sachbearbeiter/in: Gärtner, POK
Telefon: 0511 / 109-5004
Fax: 0511 / 109-5180

ZEUGENVERNEHMUNG

Name Seiler	Vorname(n) Moritz	Geburtsname
Sonstige Namen (FR = Früherer-, GS = Geschiedenen-, VW = Verwitweten, GN = Genannt-, KN = Künstler-, ON = Ordens-, SP = Spitz-, SN = nicht zugeordneter Name)		
Geschlecht Männlich	Geburtsdatum 13.09.1984	Geburtsort/-kreis/-staat Hannover
Familienstand Ledig	Ausgeübter Beruf Krafftfahrer	Staatsangehörigkeit(en) deutsch
Anschrift Jakobistr.3, 30163 Hannover		
Telefonische (z.B. privat, geschäftlich, mobil) und sonstige (z.B. per E-Mail) Erreichbarkeit		
<p>Herr Seiler erklärt nach ordnungsgemäßer Belehrung:</p> <p>„Die ganze Sache fing vor ungefähr einem Monat an. Ich muss zunächst meine Wohnverhältnisse schildern:</p> <p>Ich wohne in der Jakobistr. 3, 30163 Hannover. Hierbei handelt es sich um ein Haus mit vier Wohneinheiten. Dieses gehört einem privaten Vermieter, Herrn Pelzer. Dieser lebt, soweit ich weiß, in Bayern. Ich bewohne im Erdgeschoss die rechte Wohnung, Frau Moosmann wohnt im ersten Stock direkt über mir. Die Wohnungen sind recht hellhörig, so dass man eigentlich immer weiß, wer gerade zu Hause ist.</p> <p>Ich muss sagen, dass ich den Banken gerade aufgrund der letzten Finanzkrise nicht mehr vertraue und mir deswegen zu Hause einen Vorrat mit größeren Bargeldbeträgen angelegt habe. Dieser Vorrat ist auf mehrere Verstecke verteilt. Weiterhin führe ich genau Buch über die Beträge, die in meiner Wohnung liegen. Die entsprechende Liste verwahre ich immer in meinem Schreibtisch.</p> <p>Ich bin von Beruf Krafftfahrer und daher regelmäßig an den Wochenenden unterwegs. Als ich am 11.01.2021 von einer Tour zurückgekommen bin, hatte ich irgendwie ein komisches Gefühl, als ob jemand in meiner Wohnung gewesen wäre. Ich habe zunächst sämtliche Zugangstüren untersucht, konnte jedoch keine Einbruchsspuren feststellen. Sodann habe ich meinen Bargeldvorrat untersucht. Ich konnte anhand meiner Auflistung feststellen, dass insgesamt 1.900,00 € gefehlt haben. Ich war natürlich entsetzt. Nach einigem Nachdenken ist mir dann eingefallen, dass ich anlässlich der Neujahrsfeier im Haus auch mit Frau Moosmann länger gesprochen habe. In diesem Gespräch habe ich auch mein Misstrauen gegenüber den Banken kundgetan.</p>		

Da ich vor einer Anzeige handfeste Beweise haben wollte, habe ich mir gedacht, dass ich den Dieb einfach überlisten werde. Ich habe in meinem Flur mit Blick auf die Wohnungstür eine kleine Überwachungskamera versteckt angebracht. Direkt unter dieser Kamera steht ein Tisch mit einer Schlüsselschale. In dieser Schale habe ich einen Geldbetrag in Höhe von 300,00 € deponiert. Ich hatte hierbei die Hoffnung, dass der Dieb diesen Betrag sieht und ihn mitnimmt, damit ich mit der extra ausgerichteten Überwachungskamera gute Aufnahmen machen kann.

Vom 05.02.2021 – 08.02.2021 war ich erneut auf Tour. Als ich heute wieder nach Hause kam, musste ich gleich feststellen, dass die 300,00 € verschwunden waren. Ich habe dann die Videos der Kamera durchgesehen und musste feststellen, dass Frau Moosmann am 07.02.2021 um 14:31 Uhr in meine Wohnung gekommen ist und das Geld eingesteckt hat. Das Nähere kann man in dem Video sehen, das ich mitgebracht habe.“

Durch den Vernehmenden wird zusammen mit dem Geschädigten das auf CD übergebene Video in Augenschein genommen. Es handelt sich hierbei um ein Bild einer Überwachungskamera, welche den Flur der Wohnung des Zeugen und dessen Wohnungstür zeigt. Die Aufnahme enthält eine Dateneinblendung. Als diese den 07.02.2021, 14:31 Uhr anzeigt, öffnet sich die Wohnungstür und man kann bei der Aufnahme in das öffentlich zugängliche Treppenhaus sehen. Eine weibliche Person betritt die Wohnung des Zeugen, geht zielstrebig auf den vom Zeugen beschriebenen Tisch zu und steckt die dort liegenden 300,00 € ein. Anschließend verlässt die Person die Wohnung. Wie es zum Öffnen der Tür kommt, lässt sich durch das Video nicht klären.

Der Geschädigte erklärt weiterhin:

„Bei der Person auf dem Video handelt es sich definitiv um Frau Moosmann, ich erkenne sie 100-prozentig wieder.

Ich stelle aus oben genannten Gründen Strafantrag wegen aller in Betracht kommenden Delikte gegen Frau Moosmann.“

Ich habe die Belehrung verstanden. Moritz Seiler	Belehrung erfolgt durch: Gärtner, POK
Unterschrift der Zeugin/des Zeugen <i>Seiler</i>	Unterschrift der Beamtin/des Beamten Gärtner

Vermerk:

Um zu klären, wie die Beschuldigte Zutritt zur Wohnung erlangen konnte, wurde der Vermieter des Geschädigten, Herr Pelzer, kontaktiert. Dieser teilte mit, dass er am morgigen Tag ohnehin in der Stadt sei, und zu einer Vernehmung erscheinen könnte.

Gärtner

(Gärtner, POK)

Polizeiinspektion Hannover Polizeistation List Vorgangsnummer 202100098365	30163 Hannover, 09.02.2021 Höfestr. 13 Telefon: +49 511/ 109-2671 Fax: +49 511/ 109-2672
--	---

Sachbearbeiter/in: Gärtner, POK
Telefon: 0511 / 109-5004
Fax: 0511 / 109-5180

ZEUGENVERNEHMUNG

Name Pelzer	Vorname(n) Werner	Geburtsname
Sonstige Namen (FR = Früherer-, GS = Geschiedenen-, VW = Verwitweten, GN = Genannt-, KN = Künstler-, ON = Ordens-, SP = Spitz-, SN = nicht zugeordneter Name)		
Geschlecht männlich	Geburtsdatum 23.07.1951	Geburtsort/-kreis/-staat Osterode/ Harz
Familienstand verheiratet	Ausgeübter Beruf Rentner	Staatsangehörigkeit(en) deutsch
Anschrift Eppaner Str. 22, 94036 Passau		
Telefonische (z.B. privat, geschäftlich, mobil) und sonstige (z.B. per E-Mail) Erreichbarkeit		

Er erklärt nach ordnungsgemäßer Belehrung:

„Zu der vorliegenden Sache kann ich sagen, dass ich Eigentümer des Objektes in der Jakobistraße bin. Dieses habe ich in den 90er Jahren für meine Altersvorsorge erworben. Das Objekt hat vier Wohnungen, alle sind vermietet. Es ist auch richtig, dass Frau Moosmann und Herr Seiler beides meine Mieter sind.

Wenn ich hier gefragt werde, ob es möglich ist, dass Frau Moosmann einen Schlüssel für die Wohnung von Herrn Seiler hat, so kann ich hierzu das Folgende aussagen:

Es ist so, dass Frau Moosmann eine langjährige und sehr verlässliche Mieterin ist. Die Wohnung von Herrn Seiler stand sehr lange leer. Da ich in Passau wohne und die Vermietung privat und ohne Hausverwaltung betreibe, war es aufgrund meines Alters sehr schwierig, immer Wohnungsbesichtigungen zu organisieren. Ich hatte daher Frau Moosmann gebeten, nach ihren Möglichkeiten Interessenten an den Wochenenden in die Wohnung zu lassen. Sie hatte sich hiermit einverstanden erklärt. Ich habe ihr daher, das muss ungefähr ein Jahr her sein, einen Schlüssel für die Wohnung von Herrn Seiler übersandt.

Nachdem Herr Seiler dann eingezogen war, wollte ich diesen Schlüssel natürlich wiederhaben. Hier teilte mir Frau Moosmann dann mit, dass ihr der Schlüssel zerbrochen und nicht mehr funktionstüchtig sei. Da ich ihr das geglaubt habe, habe ich die Sache auf sich beruhen lassen und dementsprechend auch nicht die Schlösser von der Wohnung von Herrn Seiler austauschen lassen.

Ich habe die Belehrung verstanden. Werner Pelzer	Belehrung erfolgt durch: Gärtner, POK
Unterschrift der Zeugin/des Zeugen <i>Werner Pelzer</i>	Unterschrift der Beamtin/des Beamten Gärtner

Polizeiinspektion Hannover Polizeistation List Vorgangsnummer 202100098365	30163 Hannover, 20.02.2021 Höfestr. 13 Telefon: +49 511/ 109-2671 Fax: +49 511/ 109-2672
--	---

Sachbearbeiter/in: Gärtner, POK
Telefon: 0511 / 109-5004
Fax: 0511 / 109-5180

Vermerk:

Die Unterzeichner erhielten durch Herrn POK Gärtner den Auftrag, am Wochenende vom 19.02.2021 bis zum 21.02.2021 die Wohnung des Geschädigten zu observieren, da dieser arbeitsbedingt nicht daheim war und mit einer hohen Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen wurde, dass die Beschuldigte erneut in die Wohnung des Geschädigten eindringen würde.

Am 20.02.2021 gegen 13:21 Uhr konnten die Unterzeichner tatsächlich mit ihren Ferngläsern die Beschuldigte im Wohnzimmer des Geschädigten wahrnehmen. PK Pauli begab sich daher zur Wohnungstür des Geschädigten, während PK Felden das Objekt von außen sicherte.

Unmittelbar nachdem PK Pauli an der Wohnungstür des Geschädigten angekommen war, öffnete die Beschuldigte die Tür, um die Wohnung zu verlassen. In ihrer Hand konnte PK Pauli mehrere Geldscheine wahrnehmen. Als die Beschuldigte PK Pauli, welcher aufgrund seiner Uniform deutlich als Polizeibeamter zu erkennen war, sah, stürzte sie sich ohne Vorwarnung auf ihn, stieß ihn gegen die hinter ihm befindliche Wand und schlug seinen Kopf einmal kräftig hiergegen. Durch den Aufprall des Kopfes war PK Pauli benommen und erlitt eine Platzwunde. Die Beschuldigte verließ sodann fluchtartig das Gebäude, konnte hierbei jedoch von PK Felden beobachtet werden, welcher die Nacheile zu Fuß aufnahm.

Nach einiger Zeit konnte der Abstand zu Frau Moosmann verringert werden. Als sie dies bemerkte, warf sie verschiedene Gegenstände in ein parkendes Auto der Müllabfuhr. Kurze Zeit hiernach konnte die Beschuldigte durch PK Felden durch einfache Gewalt zu Boden gebracht und mit Handfesseln fixiert werden. Hierbei wurde festgestellt, dass die Beschuldigte eine geladene Schusswaffe am Gürtel trug. Eine Recherche ergab, dass die Beschuldigte als Personenschützerin arbeitet und ihr durch die Waffenbehörde der Landeshauptstadt Hannover der Besitz und das Führen dieser Waffe gestattet gewesen ist. Nach Mitteilung des Arbeitgebers der Beschuldigten hätte diese 20 Minuten später ihren Dienst antreten müssen, weswegen diesseits davon ausgegangen wird, dass sie sich auf dem Weg zur Arbeit befand. Die Beschuldigte wurde vorläufig festgenommen und zur Polizeidienststelle verbracht.

Bei der Durchsuchung des Autos der Müllabfuhr konnte ein Bargeldbetrag in Höhe von 500,00 € und ein Schlüssel zur Wohnung des Geschädigten sichergestellt werden. Eine Begehung der Wohnung des Geschädigten mit diesem zusammen ergab, dass von seinen Bargeldvorräten tatsächlich ein Betrag in Höhe von 500,00 € fehlte.

Bei der Beschuldigten handelt es sich offensichtlich um die Person, die auf dem aktenkundigen Video zu sehen ist.

Felden
(Felden, PK)

Pauli
(Pauli, PK)

Hinweise des LJPA:

Es ist davon auszugehen, dass die Polizeibeamten Felden und Pauli den Inhalt dieses Vermerkes identisch in einer Zeugenvernehmung am 20.02.2021 geschildert haben. Die Beschuldigte wurde auf Anweisung der Staatsanwaltschaft Hannover am 21.02.2021 dem Ermittlungsrichter des Amtsgerichts Hannover vorgeführt. Bei der dortigen Vernehmung war der von der Beschuldigten mandatierte Rechtsanwalt Timmermann anwesend. Die Beschuldigte machte keine Angaben zur Sache.

Der Ermittlungsrichter des Amtsgerichts Hannover erließ am 21.02.2021 auf Antrag der Staatsanwaltschaft Hannover einen formell ordnungsgemäßen Haftbefehl und bestellte der Beschuldigten mit deren Zustimmung Herrn Rechtsanwalt Timmermann als Pflichtverteidiger. Die Beschuldigte befindet sich seit dem 21.02.2021 aufgrund des dargestellten Haftbefehls in Untersuchungshaft.

Es ist davon auszugehen, dass PK Pauli insgesamt zwei Tage lang krankgeschrieben war und die Auseinandersetzung außer der Platzwunde keine weiteren Folgen für ihn hatte.

Das Verfahren wurde durch die Polizei am 08.03.2021 an die Staatsanwaltschaft Hannover übersandt. Dort erhielt es das Aktenzeichen 2221 Js 30133/21. Am 15.03.2021 wurde dem Verteidiger durch die bearbeitende Staatsanwältin Naumann Akteneinsicht mit Gelegenheit zur Einlassung binnen zwei Wochen gewährt.

Thilo Timmermann**Rechtsanwalt**

Bödekerstr. 69, 30161 Hannover

Staatsanwaltschaft Hannover
Volgersweg 67
30175 Hannover

☎ 0511 / 26 255 01; 📠 0511/ 26 256 02

Profitbank Hannover
IBAN: DE03 5701 0001 0088 32121
BIC: PROFAD3HYYY

USt-ID-Nr.: DE 889 776 554

Mail: timmermann@rechtsanwalt.de

Str/Moosmann/25/2021

Hannover, den 29.03.2021

Ermittlungsverfahren gegen Maria Moosmann (Az.: 2221 Js 30133/21)

Sehr geehrte Frau Staatsanwältin Naumann,

in der vorbezeichneten Angelegenheit konnte ich nunmehr die Ermittlungsakte einsehen. Hiernach ist ein strafrechtlich relevantes Verhalten meiner Mandantin nicht ersichtlich.

Hinsichtlich des aktenkundigen Videos ist auszuführen, dass die Art der Videoaufnahme durch den „Geschädigten“ nicht zulässig ist, da auch das öffentlich zugängliche Treppenhaus gefilmt wurde. Dies stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Da dieses Beweismittel unter Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot entstanden ist, wird der Verwertung ausdrücklich widersprochen.

Hinsichtlich des Vorfalls am 20.02.2021 lässt sich meine Mandantin folgendermaßen ein: Sie befand sich gerade auf dem Weg zur Arbeit, als sie die Tür ihres Nachbarn offenstehen sah. Da sie eine gute Nachbarin ist, wollte sie nach dem Rechten sehen und betrat die Wohnung. Hier konnte sie feststellen, dass die Wohnung offensichtlich durchsucht worden war, weswegen sie Einbrecher vermutete. Als sie dann die Tür öffnete, ging sie davon aus, dass es sich bei der Person um einen Einbrecher handelt, der sie nunmehr angreifen wollte, wogegen sich meine Mandantin aus ihrer Sicht in zulässiger Weise gewehrt hat. Als Polizeibeamten hat sie die Person aufgrund ihres Schrecks nicht erkannt. Hieraufhin hat meine Mandantin in Todesangst die Flucht ergriffen. Dies wird auch dadurch gestützt, dass bei ihr keinerlei Diebesgut gefunden wurde.

Ich erwarte daher, dass Sie schnellstmöglich die Aufhebung des gegen meine Mandantin ergangenen Haftbefehls veranlassen. Ihrer dann folgenden Einstellungsnachricht sehe ich dann bei Gelegenheit zwecks Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Timmermann

(Thilo Timmermann)

Rechtsanwalt

Hinweis des LJPA:

Es ist zu unterstellen, dass die Ausführungen des Verteidigers dahingehend zutreffend sind, dass die Videoaufzeichnung aufgrund des Filmens des öffentlich zugänglichen Treppenhauses verbotswidrig hergestellt wurde und diese Herstellung den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit erfüllt. Der genaue Ordnungswidrigkeitstatbestand ist für die Bearbeitung nicht von Bedeutung.

Bearbeitungsvermerk

1. Der Sachverhalt ist hinsichtlich der Beschuldigten **Maria Moosmann** aus staatsanwaltschaftlicher Sicht strafrechtlich und strafprozessual zu begutachten. Dabei ist auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen – ggf. hilfsgutachtlich – einzugehen.

Straftaten außerhalb des Strafgesetzbuches – insbesondere solche des Waffengesetzes – sowie Ordnungswidrigkeiten sind nicht zu prüfen.

Die §§ 73 – 76b StGB (Einziehung) sind nicht zu prüfen.

Es ist davon auszugehen, dass die Trageweise der Schusswaffe durch die Beschuldigte von der waffenrechtlichen Erlaubnis gedeckt ist.

Bei der Bearbeitung sind die tatsächlichen und rechtlichen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie (wie etwa die Vorgaben der niedersächsischen Corona-Verordnung) nicht zu berücksichtigen.

2. Die Entschließung der Staatsanwaltschaft Hannover, die am **12. April 2021** ergeht, ist zu entwerfen.
3. Im Fall der Erhebung einer Anklage gegen die Beschuldigte sind nähere Angaben zu den Personalien der Beschuldigten, die Angabe der Beweismittel und die Darstellung des wesentlichen Ergebnisses der Ermittlungen erlassen. Eine Begleitverfügung ist nicht zu fertigen.
4. Im Fall einer vollständigen Einstellung des Verfahrens gegen die Beschuldigte ist eine Einstellungsverfügung zu fertigen. Einstellungsmitteilungen und Einstellungsbescheide sind nicht zu fertigen.

Von den §§ 153 bis 154 e, 407 ff. StPO ist kein Gebrauch zu machen. Ein Verweis auf den Privatklageweg ist ausgeschlossen.

5. Sollten weitere Ermittlungen für erforderlich gehalten werden, so ist zu unterstellen, dass diese durchgeführt worden sind, aber keine weiteren Erkenntnisse gebracht haben.
6. Die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Vollmachten, Belehrungen, Unterschriften) sind in Ordnung, soweit sich aus dem Aktenauszug nichts Gegenteiliges ergibt; Zuständigkeitsvorschriften sind eingehalten. Etwaige Strafanträge sind form- und fristgerecht gestellt.
7. Alle für die Fallbearbeitung relevanten Tat- und Wohnorte liegen in Hannover, wo sich ein Amts- und ein Landgericht befinden.